



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.563/6-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-4/8-1988
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1988, betreffend die Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die von Seiten des Bundes im Begutachtungsverfahren zu dem dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zugrundeliegenden Entwurf vorgetragene Einwände (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1988, GZ 921.235/1-II/A/1/88) wurden mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die im Art. I Z 4 und Z 6 vorgesehenen Regelungen, durch die eine erhebliche Besserstellung von Gemeinde-Vertragsbediensteten gegenüber Vertragsbediensteten des Bundes herbeigeführt wird.

3. August 1988
Für den Bundeskanzler
i.V. SCHICK

Landtg
Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Maier

16. AUG. 1988
GZ 650.563/6-V/2/88

Bearb.: *Maier*
Beilagen
Stempel

(GZ 650.563/6-V/2/88)